



Gemeindeordnung der Gemeinde Altishofen

In Kraft ab 1. Januar 2018

Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Gemeindeordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Die Einwohnergemeinde Altishofen erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet

¹ Die Gemeinde Altishofen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

Art. 2 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, verhältnismässig, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 3 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Art. 4 Organe und beratende Kommissionen

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungsprüfungsorgan
- d. Bürgerrechtskommission
- e. Bildungskommission
- f. Urnenbüro

² Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Rechnungsprüfungsorgan	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinderat	Rechnungsprüfungsorgan Gemeindeschreiber
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungsprüfungsorgan
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Website der Gemeinde.

³ Auf der Website der Gemeinde werden u.a. veröffentlicht:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und 19
- c. Informationen bezüglich Gemeindeversammlung

II. Stimmberechtigte**Art. 8 Stimmrecht**

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind nur Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten und ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung**Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsent-scheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitsverfahren:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungskommission
- b. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission (Wahl des gemeinderätlichen Vertreters und des Sachbearbeiters erfolgen durch den Gemeinderat)
- c. die Mitglieder und den Präsidenten der Bildungskommission
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- e. die Mitglieder und den Präsidenten der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Präsidenten und Mitglieder des Gemeinderates

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 500'000.— durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen

- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Über Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets wird an der Urne abgestimmt.

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Kenntnisnahme des Controlling-Berichts des Controlling-Organes
- ² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht des Controlling-Organes Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlung (Budget und Rechnung, Art. 35 ff.)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlung nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 7)
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden, mit Ausnahme von Art. 18, von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.

² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

³ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.

IV. Gemeinderat**Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates**

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts und Dienststellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung

Art. 24 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.—überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.—
- d. gebundene Ausgaben

Art. 26 Gemeindereferendum

Der Gemeinderat ist ermächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne von § 86 der Verfassung des Kantons Luzern zu ergreifen oder zu unterstützen.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

- a. Personal- und Besoldungsrecht

Das Personal- und Besoldungsrecht orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 28 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts, Dienststellen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Leiter der Dienststelle trägt für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 29 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 30 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

³ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Budget, zum Steuerfuss und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

⁴ Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

⁵ Die Rechnungskommission erfüllt zudem die Aufgaben als Controlling-Organ gemäss § 19 FHHG.

VII. Kommissionen

Art. 31 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen und aus weiteren Mitgliedern. Die Bürgerrechtskommissionsmitglieder mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters und des Sachbearbeiters für das Bürgerrechtswesen werden von den Stimmberechtigten gewählt. Die Stimmberechtigten legen zu Beginn der Amtsdauer die Anzahl der Kommissionsmitglieder (inklusive die Mitglieder von Amtes wegen aus dem Gemeinderat und aus dem Gemeindeverwaltungspersonal) fest.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen ausländischer Gesuchsteller zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bürgerrechtskommission sowie über die Anforderungen an Einbürgerungswillige.

⁵ Der Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen ist zuständig für die Administration der Bürgerrechtskommission. Er hat kein Stimmrecht und nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht-ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Bildungskommission

Art. 33 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren Mitgliedern. Die Stimmberechtigten legen zu Beginn der Amtsdauer die Anzahl der Mitglieder fest. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Das Schulreglement regelt das Nähere.

IX. Urnenbüro

Art. 34 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

X. Finanzhaushalt

Art. 35 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Aufgaben- und Finanzplan, zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 28 erforderlichen Unterlagen.

² Die Rechnungskommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XI. Übertragungs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Es gelten folgende Ausnahmen:

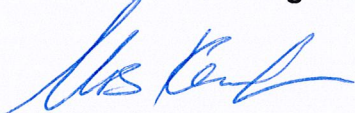
- a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.
- b. Die Bürgerrechtskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.
- c. Die heutige Schulpflege bildet die Bildungskommission und bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zu Ablauf der Amtsdauer im Amt.

Art. 39 Aufhebung bestehender Erlass

Das bisherige Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Altishofen vom 26. April 2004 wird aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2017

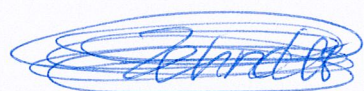
Das Versammlungsbüro:



Urs Kaufmann
Gemeindepräsident



Stefan Mehr
Gemeindeschreiber



Cornelia Zehnder
Stimmenzählerin



Eugen Kaufmann
Stimmenzähler